

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Stand: 15.11.2016

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Erbringung von Dienstleistungen gelten für alle Leistungen, die die inno2grid GmbH („i2g“) in ihren Verträgen mit der anderen Vertragspartei („Kunde“) erbringt. Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus der in den Verträgen geregelten Leistungsbeschreibung („Leistungsbeschreibung“).
- 1.2. Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, selbst wenn i2g diesen im Einzelfall nicht widerspricht. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten insbesondere auch dann nicht, wenn i2g Leistungen ohne Widerspruch gegen die Geschäftsbedingungen des Kunden erbringt oder i2g sich auf Korrespondenz bezieht, die solche entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden enthält, sich auf sie bezieht oder auf sie verweist.
- 1.3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden oder Leistungen für den Kunden, selbst wenn sich i2g nicht mehr auf sie bezieht.
- 1.4. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von i2g maßgebend. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch i2g.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch i2g zustande.
- 2.2. In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von i2g schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.3. Alle Angebote von i2g sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3. Änderungen des Leistungsumfangs

i2g kann Leistungen ändern, soweit diese Änderungen

- 3.1. wegen einschlägiger gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen oder Sicherheitsvorschriften geboten sind; oder
- 3.2. die Beschaffenheit der Leistungen nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen; und
- 3.3. für den Kunden zumutbar sind.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, i2g bei der Erbringung der Leistungen vollumfänglich zu unterstützen, insbesondere, Informationen, Daten und Materialien, die i2g für die Erbringung der Leistungen benötigt, in den zwischen den Parteien vereinbarten Formaten und im vereinbarten Zeitrahmen bereitzustellen.
- 4.2. Der Kunde benennt i2g mindestens einen Mitarbeiter als Ansprechpartner. Änderungen des Ansprechpartners werden i2g unverzüglich mitgeteilt. Der Ansprechpartner muss Erfahrungen im Umgang mit dem Gegenstand der Leistungserbringung haben. Nur der Ansprechpartner ist zur Abgabe von Fehlermeldungen berechtigt.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Der Kunde wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder jedem sonstigen Eingriff durch i2g eine vollständige Datensicherung aller System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die für die Datensicherung verwendeten Datenträger sind so zu verwahren, dass die gesicherten Daten jederzeit wiederhergestellt werden können.

5. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- 5.1. i2g ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 5.2. Lieferfristen sind nur verbindlich, sofern i2g sie schriftlich bestätigt hat. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn alle für die Leistungserbringung erforderlichen Einzelheiten geklärt sind.
- 5.3. i2g ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen zu verweigern, wenn der Kunde seine Pflichten und Obliegenheiten nicht pünktlich und ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere mit i2g vereinbarte Anzahlungen nicht rechtzeitig leistet oder Mitwirkungshandlungen nicht vornimmt, die für die vollständige und fristgemäße Erbringung der Leistungen von i2g erforderlich sind.
- 5.4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen i2g, Lieferfristen um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt zu verlängern. Dies gilt auch, wenn i2g mit ihrer Leistung im Verzug ist. Höhere Gewalt sind alle Ereignisse, die i2g nicht zu vertreten hat und welche die Erbringung der Lieferung oder Leistung vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, insbesondere rechtmäßiger Streik oder rechtmäßige Aussperrung, von i2g nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, behördliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, Naturereignisse sowie Krieg.
- 5.5. Dauert eine Behinderung gemäß Ziffer 5.4 länger als zwei Monate an, so kann der Kunde, wenn er i2g erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten, wenn er an der weiteren Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung kein Interesse hat.
- 5.6. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs unterliegen Ziffer 12.

6. Abnahme

- 6.1. Soweit die Parteien ein Verfahren zur Abnahme der Leistungen vereinbart haben, ist dieses Verfahren für die Abnahme maßgeblich. Sofern in der Leistungsbeschreibung nicht anderweitig vereinbart und eine Abnahme der Leistungen erforderlich ist, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - 6.1.1. i2g teilt dem Kunden mit, dass die Leistungen zur Abnahme bereit sind.
 - 6.1.2. Über die Abnahme wird ein förmliches, von beiden Parteien unterschriebenes Protokoll aufgenommen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Sie sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben und im Abnahmeprotokoll festzuhalten.
 - 6.1.3. Verweigert der Kunde die Abnahme zu Recht wegen bestehender Mängel, behebt i2g die Mängel, die die Abnahme verhindern, unverzüglich und stellt die betreffenden Leistungen erneut zur Abnahme bereit.

- 6.1.4. Sofern sich der Kunde mit der Abnahme in Verzug befindet, kann i2g schriftlich eine zweiwöchige Nachfrist unter Hinweis auf die Folgeziffer 6.6 setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist gelten die Leistungen als abgenommen.
- 6.1.5. Nimmt der Kunde Leistungen zu anderen als bloßen Testzwecken in Gebrauch, gelten die Leistungen als abgenommen.
- 6.1.6. Sofern sich der Kunde mit der Abnahme oder Zahlung der Leistungen im Verzug befindet, ist i2g berechtigt, ihre Leistungen zurückzuhalten.

7. Kooperation und Pflichten der Parteien

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich, eng und effizient zusammenzuarbeiten, wofür auch die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Kunden wesentlich ist, insbesondere,
 - 7.1.1. ordnungsgemäße, zur Leistungserbringung erforderliche Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Computerprogramme und Computerprogrammteile, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen, zu überlassen;
 - 7.1.2. die erforderlichen Arbeitsräume und Arbeitsmittel bereitzustellen;
 - 7.1.3. Testpläne und Testdaten bereitzustellen sowie die Testumgebung aufzubauen und bereitzustellen;
 - 7.1.4. Anlagen, Einrichtungen und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal, soweit zur Leistungserbringung erforderlich, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen;
 - 7.1.5. die (Mitwirkungs-)Pflichten fristgerecht zu erfüllen, die (Mitwirkungs-)Handlungen fristgerecht vorzunehmen und Erklärungen fristgerecht abzugeben.
- 7.2. Der Kunde hat vor der Fehlermeldung im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Analyse der Systemumgebung durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Fehler nicht auf Systemkomponenten zurückzuführen ist, die nicht Gegenstand des Vertrags sind.
- 7.3. Der Kunde wird von i2g bereitgestellte Updates oder sonstige Maßnahmen zur Fehlerbehebung unverzüglich einspielen bzw. vornehmen.
- 7.4. Der Kunde hat i2g das Recht zur Benutzung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen
- 7.5. Kommt der Kunde mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung von i2g, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist i2g zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Manntagesätze/-stundensätze vom Kunden zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht von i2g bleibt unberührt.

8. Vergütung

- 8.1. Die Preise für die Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung festgelegt.
- 8.2. Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs oder Vertragsgegenstands sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Sätze von i2g.
- 8.3. i2g wird die Vergütung entsprechend des in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Zahlungsplans in Rechnung stellen. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit der Kunde in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte durch i2g unberührt.

- 8.4. Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche der in der Leistungsbeschreibung genannten Beträge als Nettobeträge, d. h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. i2g wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.
- 8.5. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von i2g anerkannt ist. Gleiches gilt für das Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht des Kunden nach §§ 273, 320 BGB. Der Kunde kann vorstehendes Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht darüber hinaus nur für Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend machen. Bei laufender Geschäftsbeziehung gilt jeder einzelne Vertrag als gesondertes Vertragsverhältnis.
- 8.6. Die Leistungspflicht von i2g ist ausgesetzt, solange der Kunde im Zahlungsverzug ist. Die Rechte von i2g nach § 321 BGB bleiben unberührt.

9. Gewährleistung für Sachmängel

- 9.1. i2g gewährleistet, dass die Leistungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.
- 9.2. Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat i2g das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Kunde i2g nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben ist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workaround erfolgen.
- 9.3. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
- 9.4. Der Kunde untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel und sichert die entsprechenden Beweise.
- 9.5. Schadensersatzansprüche auf Grund von Mängeln sowie die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden richten sich nach Ziffer 12 dieser AGB.
- 9.6. Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe von i2g tätig, sondern reicht i2g lediglich ein Fremderzeugnis an den Kunden durch, ist die Gewährleistung von i2g zunächst auf die Abtretung ihrer Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer von i2g zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Kunde seine Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Gewährleistung durch i2g unberührt.
- 9.7. Änderungen oder Erweiterungen an dem Vertragsgegenstand, die der Kunde selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Gewährleistung von i2g entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. i2g steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden zurückzuführen sind.

- 9.8. i2g ist dazu berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die vereinbarte Vergütung abzüglich eines Betrags, der im Verhältnis zum Mangel angemessen ist, bezahlt.

10. Gewährleistung für Rechtsmängel

- 10.1. i2g leistet Gewähr dafür, dass die von i2g erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- 10.2. Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat i2g alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf eigene Kosten die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird i2g von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und i2g sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um geltend gemachte Rechte Dritter zu verteidigen.
- 10.3. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist i2g (a) nach ihrer Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstands beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) den Vertragsgegenstand in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass er fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität des Vertragsgegenstands nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 10.4. Scheitert die Mängelbeseitigung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder mindern und Schadensersatz verlangen.
- 10.5. Im Übrigen gelten Ziffer 9. Abs. 5, 7 und 8 entsprechend.

11. Wartung und Support

- 11.1. Soweit in der Leistungsbeschreibung vereinbart, wird i2g Wartungs- und Supportleistungen erbringen. Die Rechte des Kunden nach Ziffer 9 und 10 dieser AGB bleiben hiervon unberührt. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in der Leistungsbeschreibung vereinbart, wird i2g die folgenden Leistungen erbringen:
- 11.1.1. Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Funktionen des Vertragsgegenstands;
- 11.1.2. Behandlung von Mängeln, die während der ordnungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands auftreten oder sich in der zugehörigen Dokumentation herausstellen;
- 11.1.3. Überlassung von Updates und/oder Upgrades.
- 11.2. Die Leistungen beinhalten auch die Behandlung von Mängeln oder sonstigen Fehlfunktionen, die i2g unabhängig von der Nutzung durch den Kunden bekannt werden.
- 11.3. Die Leistungen werden während der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betriebszeiten erbracht. Für die Zeiträume der Leistungsbereitschaft gelten die Zeiten der mitteleuropäischen Zeit bzw. gegebenenfalls der mitteleuropäischen Sommerzeit, soweit nicht anderweitig vereinbart.
- 11.4. Die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Reaktionszeiten von i2g beginnen nach Erhalt einer genauen Beschreibung des Mangels, die die Fehlfunktion, die betroffenen Leistungskomponenten und bereits unternommene Schritte zur Mangelbehebung beinhaltet. Die Übermittlung einer solchen Beschreibung ist per E-Mail, Fax oder auf anderen, von den Parteien in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Wegen möglich. Die Reaktionszeit bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen i2g mit den Leistungen beginnt. Die Reaktionszeit wird außerhalb der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Zeiten gehemmt.

12. Haftung, Schadensersatz

12.1. i2g haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- 12.1.1. i2g haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch i2g, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden sowie für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.1.2. i2g haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend den Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
- 12.1.3. i2g haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch i2g, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Wenn i2g diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für i2g zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- 12.1.4. i2g haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 12.1.5. Eine weitere Haftung von i2g ist dem Grunde nach ausgeschlossen. Soweit die Haftung von i2g ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von i2g entsprechend.
- 12.1.6. Der Kunde haftet gegenüber i2g im gesetzlichen Umfang.

13. Verjährung

13.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden, insbesondere Mängelgewährleistungs- sowie Schadensersatzansprüche, beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bei Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 14.1. Der Vertrag tritt an dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und hat die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Grundlaufzeit. Nach Ablauf der Grundlaufzeit verlängert er sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Grundlaufzeit oder zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 14.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.3. i2g ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde (i) zwei aufeinanderfolgende Monate mit erheblichen Rechnungsbeträgen, oder (ii) mehr als zwei Monate mit einer Summe, die dem Rechnungsbetrag für zwei Monate entspricht, im Zahlungsverzug ist.
- 14.4. Sollte der Kunde den Vertrag rechtswirksam aus einem nicht von i2g zu vertretenden wichtigen Grund kündigen, so hat der Kunde die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen von i2g zu vergüten, unabhängig davon, ob für die bis dahin erbrachten Teilleistungen Teilzahlungen vereinbart waren oder nicht. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, eine pauschale Auflösungsvergütung in Höhe von 40 Prozent aus der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung und der gemäß Satz 1 zu zahlenden Teilvergütung zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der i2g durch die Kündigung entstehende Nachteil geringer ist. i2g bleiben sowohl der Nachweis

vorbehalten, dass ihr sich in Anwendung des § 649 BGB ergebender Anspruch größer als die vorgenannte Auflösungsvergütung ist, wie auch die Geltendmachung dieses weitergehenden Anspruchs. Soweit i2g zur Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer eingeschaltet hat und verpflichtet ist, diesen infolge der Kündigung durch den Kunden Auflösungsvergütungen zu zahlen, ist der Kunde verpflichtet, i2g die an die Subunternehmer gezahlten Auflösungsvergütungen zu erstatten.

14.5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

15. Geheimhaltungsverpflichtung

15.1. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. i2g verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Kunden zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.

15.2. Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.

15.3. Die Rechte und Pflichten nach Ziffer 14.1 und 14.2 werden von einer Beendigung dieses Vertrags nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

16. Schlussbestimmungen

16.1. i2g hat das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag Subunternehmern zu bedienen. In diesem Fall ist i2g für die Handlungen und Unterlassungen dieser Subunternehmer verantwortlich.

16.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von i2g den Vertrag oder Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

16.3. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980) ist ausgeschlossen.

16.4. Die Parteien vereinbaren den Sitz von i2g als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne des HGB ist oder der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

16.5. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.